

10 Umweltverträglichkeitsprüfung

- 10.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gem. den Kriterien der Anlage 3 UVPG

10.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

(gem. den Kriterien der Anlage 3 UVPG)

1. Situation und Aufgabenstellung

Die Fa. Wachtmann Rohstoffhandel GmbH betreibt am Standort Bündler Straße 112, in 32051 seit 1965 eine Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von Fe-Schrotten und NE-Metallen.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Herford, Flur 22, Flurstücke 104, 175, 193, 195, 202 und 203.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle auf 600 t, welche jedoch nur in Spitzenzeiten ausgenutzt wird und als Puffer zu verstehen ist. Bei den Spitzenzeiten handelt es sich erfahrungsgemäß um 4-5 Brückenabbrüche pro Jahr.

Erläuterung:

Bei Abbruchmaßnahmen entsteht in der Regel ein einmalig erhöhtes Abfallaufkommen. An den „Entfallstellen“ sind häufig nicht ausreichend Lagermöglichkeiten vorhanden. Diese Entfallstellen müssen daher umgehend und sicher entsorgt werden. Dies betrifft beispielsweise Autobahnbrückenabbrüche. Der überwiegende Anteil des Brückenschrotts kann als nicht gefährlicher Abfall deklariert werden. In Ausnahmefällen deklariert der Abfallerzeuger bestimmte Brückenbauteile als gefährlichen Abfall, da diese beispielsweise mit Schutzanstrichen versehen sind, die PAK- oder asbesthaltig sind.

Nicht gefährliche Abfälle / Schrotte und gefährliche Abfälle / Schrotte werden in unterschiedlichen Lagerbereichen gelagert, so dass eine Vermischung ausgeschlossen werden kann. Die gefährlichen Abfälle werden teilweise unter Dach gelagert (z.B. Bleibatterien). Gefährliche Abfälle, beispielsweise Schrott mit gefährlichen Anhaftungen (z.B. Stahlbrücken mit Schutzanstrich) werden auf versiegelten Oberflächen gelagert. Das Niederschlagswasser aller Lagerflächen wird

über Leichtflüssigkeitsabscheider bzw. bei Spänen über einen Koaleszenzabscheider gereinigt, bevor es in die Kanalisation eingeleitet wird.

Weiterer Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Abfallartenkatalogs um die Abfallschlüsselnummer 10 05 11 – Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie / Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen.

Für die Änderungen der Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 10 BImSchG erforderlich. Für das hier beantragte Vorhaben sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Es wird der Antrag nach § 16 Abs. 2 gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Nach Angaben des Betreibers und der zuständigen Behörde ist die Anlage entsprechend der 4. BImSchV wie folgt eingestuft:

- 8.9.2 (V) Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen
- 8.11.2.1 (G) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- 8.11.2.4 (V) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.12.1.1 (G) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem

Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei 50 Tonnen oder mehr.

- 8.12.2 (V) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.
- 8.12.3.1 (G) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr.

Die Anlage fällt als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr unter Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Diesbezüglich ist gemäß § 9 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu darzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu untersuchen, ob die geplante Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls werden nachfolgend dargestellt. Die Gliederung der Studie ist so gewählt, dass die Überschriften in Kapitel die Kriterien der Anlage 3 des UVPG wiedergeben.

Grundlage der Studie waren Angaben des Betreibers, Antragsunterlagen (inkl. Gutachten) sowie allgemein zugängliche Daten aus dem Internet.

2. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Nr.	Merkmal	Erhebliche Auswirkung möglich?	Begründung
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	nein	<ul style="list-style-type: none"> - Größe des Gesamtbetriebsgrundstücks: ca. 44.674 m² - Größe der Verkehrs- und Lagerfläche für Abfälle: ca. 31.508 m². - Grundfläche der bebauten Fläche ca. ca. 5.364 m² - Für die Anlage wird das seit 1965 bestehende Betriebsgelände genutzt. - Der Standort befindet sich im Außenbereich. - Das Betriebsgelände ist bereits versiegelt. - Der Betriebszweck ist seit 1965 unverändert (Schrottplatz mit Lagerung und Behandlung von Abfällen, Altfahrzeudemontage).
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	nein	- trifft nicht zu -
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	nein	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Anlage wird das seit 1965 bestehende Betriebsgelände genutzt - Der Standort befindet sich im Außenbereich. - Es werden keine neuen Flächenversiegelungen, Gebäude oder Überdachungen errichtet.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)	nein	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden aufgrund der Erweiterung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle (hier: Brückenschrott AVV 17 04 09*) werden keine zusätzlichen Abfälle erzeugt. - Bei der Behandlung der Brückenschrotte, die auf der Oberfläche eine Beschichtung mit gefährlichen Bestandteilen (blei- oder asbesthaltige Farben) enthalten können, werden gefährliche Abfälle erzeugt. Der Brückenschrott wird nach der Behandlung als nicht gefährlicher Abfall eingestuft. - Diese Beschichtung wird durch eine starke Verformung auf einer Schrottschere so behandelt, dass durch

			<p>die mechanische Einwirkung die Beschichtung abplatzt. Die abgeplatzten Farbreste werden nachher aufgesammelt und entsprechend fachgerecht entsorgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der geschnittene Brückenschrott wird nach dem Scheiden mittels Magnetbagger aus dem Container ausgeladen und dabei die Farbreste separiert. - Nicht ganz gereinigte Brückenschrottteile werden ein 2. Mal in der Schere bearbeitet. - Der von der Beschichtung befreite Stahlschrott kann anschließend im Stahlwerk recycelt werden. - Die gesammelten Farbreste werden verwogen und beschriftet und im Sicherstellungsbereich gelagert. Die Farbreste werden unter der AVV 080121* - Farb- oder Lackentfernerabfälle zur Fa. Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG, Gütersloh, entsorgt. - Der angenommene Brückenschrott wird separat in ein betoniertes Fach eingelagert. Bis zur Verarbeitung wird es mit einem Absperrband zu gekennzeichnet, um eine nicht sachgemäße Verarbeitung zu verhindern.
1.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	nein	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Anlage wird das seit 1965 bestehende Betriebsgelände genutzt. - Der Standort befindet sich im Außenbereich. - Das Betriebsgelände ist bereits versiegelt. - Die befestigten Lagerflächen werden zur Lagerung und Aufbereitung von Fe-Schrotten und NE-Metallen genutzt. Abstellflächen für Mulden und Container befinden sich auf befestigten Flächen. In Abhängigkeit vom Schrottaufkommen sich kann die Zuordnung zwischen Lagerflächen, Verkehrswegen und Abstellflächen in geringem Umfang ändern. - Die Lagerung der gefährlichen Abfälle erfolgt ausschließlich in geschlossenen Containern, Wechselbrücken, auf

			<p>versiegelter Oberfläche oder witterungsgeschützt in Hallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schrottabfälle sind erfahrungsgemäß nicht staubende Abfälle. - Durch den Anlagenbetrieb sind aus Betreibererfahrung in der Regel keine diffusen Staubemissionen zu besorgen. - Diffusen Emissionen bei der Behandlung von Brückenschrott wird durch technische Maßnahmen (z.B. Befeuchtung, Staubschutzvorhang an der Schere, Gummiauflage im Abwurfcontainer) vorgebeugt.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbes. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, sowie die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle	nein	<ul style="list-style-type: none"> - Die Handhabung der Abfälle erfolgt durch geschultes Personal - Regelmäßige Prüfung der Lagerbereiche, Maschinen und Arbeitsmittel. - Vor der Bearbeitung des Brückenschrottes werden die folgenden Bedingungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> • Anwesenheit des Asbestbeauftragten, Person mit Sachkunde nach TRGS 519. Diese Personen sind Michael Wachtmann bzw. Vertretung Joachim Möller • Anwesenheit eines Mitarbeiters mit Atemschutztauglichkeit • Absperrung und Kennzeichnung des Arbeitsbereiches Schere 3, wie in Abbildung 1 dargestellt • Betriebsbereiter Schwarz – Weiß Bereich ist vor Ort • Alle beteiligten Mitarbeiter werden vor der Verarbeitung durch den Asbestbeauftragten nochmals in die Sicherheitsvorschriften eingewiesen. Anhand der Checkliste für belastete Brückenabbruchabfälle überprüft der Beauftragte, ob alle notwendigen Vorbereitungen durchgeführt wurden. - Zur Minimierung der Staubentwicklung wird der Messerbereich dauerhaft mit der Nebelkanone benebelt. - Die gesammelten Farbreste werden gewogen und beschriftet und im Sicherstellungsbereich gelagert. Die Farbreste werden unter der AVV

			<p>080121* - Farb- oder Lackentfernerabfälle zur Fa. Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG, Gütersloh, entsorgt.</p> <p>- Die Vorgehensweise ist mit Betriebs-, Arbeitsanweisungen und Checklisten festgesetzt.</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nein	<ul style="list-style-type: none"> - Staub- und gasförmige Emissionen sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu besorgen - Zur Minimierung der Staubentwicklung wird der Messerbereich dauerhaft bei der Behandlung von Brückenschrott mit der Nebelkanone benebelt. - Prozessbezogenes Abwasser fällt nicht an. - Das Niederschlagswasser aller Lager- und Verkehrsflächen auf den Flurstücken 202 und 175 wird über Leichtflüssigkeitsabscheider bzw. bei Spänen über einen Koaleszenzabscheider gereinigt, bevor es in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird. - Das Oberflächenwasser der Lager- und Verkehrsflächen auf dem Flurstück 104 erfolgt über Behandlung im Regenklärbecken mit Regenrückhaltung (Flurstück 193) und wird anschließend direkt in den Düsedieksbach eingeleitet.

3. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nr.	Merkmal	Erhebliche Auswirkung möglich?	Begründung
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	nein	- Für die Anlage wird das seit 1965 bestehende Betriebsgelände genutzt. - Der Standort befindet sich im Außenbereich. - Das Betriebsgelände ist bereits versiegelt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	nein	- siehe 2.1 -
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	nein	- siehe 2.3.1 bis 2.3.11 -
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	nein	Im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nein	- § 23 NSG: Fuellenbruch HF-002 ca. 300 m westlich

2.3.3	Nationalparke gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nein	Im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des BNatSchG	nein	- § 26 BNatSchG: Landschaftsschutzgebiet LSG-Ravensberger Huegelland LSG-3817-006 ca. 40 m westlich - § 26 BNatSchG: Landschaftsschutzgebiet LSG-Tal-und Sieksysteme des Ravensberger Huegellandes und des Herforder Berglandes LSG-3818-0049 ca. 160 m östlich
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nein	Im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nein	Im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG	nein	- § 30 BNatSchG: Füllenbruch BK-3817-0001 ca. 300 m westlich - § 30 BNatSchG Werreniederung nördlich Herford BK-3818-167 ca. 150 m östlich
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	nein	Im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein	Im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nein	Im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

2.3.11	In aml. Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein	Im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.
--------	--	------	---

4. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Nr.	Merkmal	Erhebliche Auswirkung möglich?	Begründung
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	nein	- Es erfolgt keine Erweiterung der befestigten Fläche. - Durch das Vorhaben zusätzlicher Verkehrslärm ist vernachlässigbar, da der An- und Ablieferverkehr für Brückenschrott weniger als 6 x im Jahr stattfindet.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nein	- Lagerung der gefährlichen Abfälle erfolgt ausschließlich in geschlossenen Containern, Wechselbrücken, auf versiegelter Oberfläche oder witterungsgeschützt in Hallen, damit sind Auswirkungen auf die angrenzende Umgebung ist nicht zu erwarten.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	nein	- Die Anlage hat keine Auswirkungen auf die nicht direkt angrenzende Umgebung.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	nein	- Ein grenzüberschreitender Charakter ist nicht gegeben. - Aufgrund der sicheren und genehmigungskonformen Handhabung der Abfälle sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	nein	

3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	nein	
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	nein	

5. Fazit

Gemäß § 9 des UVPG wurde die von der Wachtmann Rohstoffhandel GmbH geplanten Änderungen der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Fe-Schrotten und NE-Metallen einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen, um zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis dieser Untersuchung kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.